

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

Aktenzeichen S 28 SO 48/19
Datum 07.10.2020

Aktenzeichen L 9 SO 360/20
Datum 19.05.2022

Datum _____

**Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts
Düsseldorf vom 07.10.2020 geändert. Der Bescheid vom 04.05.2018 in
der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2019 wird
aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 3.582,36 € zu
erstatten. Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen.**

[illegible]

Die Beklagte hat die Kosten des Klägers in beiden Rechtszügen zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

 $\hat{A}$

Zwischen den Beteiligten ist die Erstattung von Kosten iHv 3.582,36 € für die

Zweitversorgung mit einem Therapiestuhl nebst Zubehör für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kita) streitig.

Bei dem am 00.00.2016 geborenen Kläger besteht eine infantile spinale Muskelatrophie Typ 1 mit muskulärer Hypotonie und motorischer Entwicklungsverzögerung. Er ist bei der Z BKK krankenversichert, die von dem Sozialgericht beigeladen worden ist. Der medizinische Dienst der Beigeladenen stellte ab dem 01.10.2017 den Pflegegrad 2 und ab dem 01.05.2018 den Pflegegrad 3 fest. Der Kläger verfügt über einen Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von 100 und den Merkzeichen aG, B und H. Für den hauslichen Gebrauch wurde der Kläger von der Beigeladenen mit einem Therapiestuhl versorgt.

Die Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin Dr. B verordnete unter dem 28.02.2018 einen weiteren Therapiestuhl â€œMadita Funâ€œ mit Zubehör für den ab dem 01.04.2018 geplanten Besuch der Kita. In ihrem Attest vom 21.03.2019 führte die Ärztin aus, der Kläger könne nicht selbstständig sitzen, stehen oder laufen. Der Körper könne aufgrund der massiven Muskelschwäche nicht selbstständig gehalten werden und müsse beim Sitzen mit genau angepassten Hilfsmitteln versorgt werden. Um am Kita-Alltag, zB an gemeinsamen Mahlzeiten, teilnehmen zu können, benötige der Kläger einen Therapiestuhl. Dieser sei darüber hinaus erforderlich, um schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen in Form von Wirbelsäulenverkrümmungen zu vermeiden.â€

Der Kläger übersandte die Verordnung und einen Kostenvoranschlag vom 12.03.2018 für den Therapiestuhl â€œMadita Fun 2â€ über 3.636,82 â€ an die Beigeladene. Die Beigeladene leitete den Kostenvoranschlag mit Schreiben vom 13.03.2018 an die Beklagte weiter. Nach Eingang des Schreibens forderte die Beklagte den Kläger auf, einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu stellen, den dieser bei der Beklagten schriftlich am 21.03.2018 einreichte. Mit Schreiben vom 22.03.2018 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie habe den Antrag an die Beigeladene weitergeleitet. Dem Schreiben war ein Anschreiben an die Beigeladene beigefügt, in dem die Beklagte ausführte, die Übersendung des Kostenvoranschlags sei nicht als Antrag zu werten. Der Antrag sei nunmehr gestellt worden und liege als Anlage bei. Dagegen wendete die Beigeladene ein, aus dem übersandten Kostenvoranschlag nebst Verordnung gehe eindeutig hervor, was beantragt sei und wofür es genutzt werden solle.

Die Eltern des Klägers stimmten einer von der Beklagten mit Schreiben vom 06.04.2018 geforderten Vermittlungsprüfung nicht zu. Sie meinten, ein Anspruch auf Zweitversorgung mit einem Therapiestuhl ergebe sich unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen aus dem SGB V.â€

Mit Schreiben vom 04.05.2018 führte die Beklagte gegenüber dem Kläger aus, sie sei zwar für Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zuständig. Eine Leistung nach dem SGB V komme dagegen nicht in Betracht, weil die gesetzlichen Krankenkassen nach der Rechtsprechung des BSG einem Kind erst ab einem Alter von drei Jahren eine Zweitversorgung mit dem begehrten Hilfsmittel bewilligen müssten. Eine Bewilligung nach dem SGB XII ohne Berücksichtigung von

Einkommen und Vermögen können nicht vorgenommen werden. Die Anschaffung des Therapiestuhls sei insoweit nicht privilegiert.

Gegen das Schreiben legte der Kläger am 13.05.2018 Widerspruch ein. Die Anschaffung des Therapiestuhls sei nach [§ 92 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII](#) privilegiert. Außerdem sei die Nahrungsaufnahme, die ihm nur im Stuhl sitzend möglich sei, als Grundbedürfnis zu werten. Die Einstandspflicht der Krankenkassen für Mobilitätshilfen zum mittelbaren Behindertenausgleich bei Kindern und Jugendlichen reiche weiter als bei erwachsenen Versicherten. Zentrales Ziel des Kita-Besuchs seien nicht nur die Betreuung, sondern auch Bildung und Erziehung.

Mit Bescheid vom 09.07.2018 lehnte die Beklagte den Antrag ab, da aufgrund fehlender Einkommensnachweise eine Hilfebedürftigkeit nicht feststellbar sei. Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 12.07.2018 Widerspruch ein. Mit weiterem Bescheid vom 25.07.2018 hob die Beklagte den Bescheid vom 09.07.2018 auf und versagte die Leistung nunmehr bis zur Nachholen der Mitwirkung. Gegen den Versagungsbescheid legte der Kläger mit Schreiben vom 10.08.2018 Widerspruch ein, dem die Beklagte mit Bescheid vom 08.09.2021 abgeholfen hat.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.01.2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Ein Leistungsanspruch nach [§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) scheide aus, da nach dem Urteil des BSG vom 03.11.2011 – [B 3 KR 8/11 R](#) Kindern erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf Zweitversorgung mit einem Hilfsmittel für den Besuch einer Kita zustehe. Erst dann bereite der Besuch einer Kita auf den verpflichtenden Schulbesuch vor. Die Zweitversorgung mit einem Therapiestuhl stelle auch keine privilegierende Maßnahme der Eingliederungshilfe dar, weil mit ihr kein spezifisches Bildungsziel verfolgt werde. Die Leistung sei daher nur unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens der Eltern zu erbringen. Ob die Eltern des Klägers über bedarfsdeckendes Einkommen oder Vermögen verfügten, könne ohne Nachweise nicht geprüft werden.

Am 03.02.2019 haben die Eltern des Klägers den Therapiestuhl für 3.582,36 € gekauft.

Am 04.02.2019 hat der Kläger beim Sozialgericht Düsseldorf Klage erhoben. Sein Anspruch ergebe sich aus [§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#). Die Zweitversorgung mit dem Therapiestuhl diene dem mittelbaren Behindertenausgleich. Der Therapiestuhl sei ein Hilfsmittel im Sinne dieser Vorschrift, weil er kein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens sei. Die von der Beklagten genannte Entscheidung des BSG stehe seinem Anspruch nicht entgegen. Das BSG habe nicht ausdrücklich entschieden, dass ein Anspruch auf eine Zweitversorgung mit einem Therapiestuhl in der Kita erst ab dem dritten Lebensjahr besteht. Die Ausführungen des BSG zu über dreijährigen Kindern seien auch auf jüngere Kinder übertragbar. Ohne Therapiestuhl könne er die Kita nicht besuchen. Der Besuch der Kita sei als allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens zu bewerten. Er würde massive Nachteile erfahren, wenn ihm diese frühkindliche Förderung verwehrt würde.

Der Kl ger hat beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 04.05.2018 und 25.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den beantragten Therapiestuhl im Wege der Kostenerstattung zu gew hren und an den Kl ger 3.582,36    zzgl. Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat an der angefochtenen Entscheidung festgehalten.

Die Beigeladene hat sich f  r nicht zust ndig gehalten, da sie den Antrag fristgerecht an die Beklagte weitergeleitet habe. Im   brigen lasse sich der Anspruch des Kl gers nicht aus den Vorschriften des SGB V herleiten, da der Kita-Besuch nicht der Hinf  hrung zur Schulf  higkeit diene.

Die Beteiligten haben ihr Einverst ndnis mit einer Entscheidung ohne m  ndliche Verhandlung erkl rt.

Mit Urteil ohne m  ndliche Verhandlung vom 07.10.2020 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Anspruch lasse sich nicht aus [   33 SGB V](#) herleiten, weil ein Fall des mittelbaren Behindertenausgleichs nicht vorliege. Als allgemeines Grundbed  rfnis des t  glichen Lebens bei dem Besuch der Kita komme lediglich das Hinf  hren zur Schulf  higkeit in Betracht. Im Hinblick auf die F  rderung der Schulf  higkeit geh  re der Besuch der Kita erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres zu den Grundbed  rfnissen im Sinne der medizinischen Rehabilitation. Der Anspruch lasse sich auch nicht aus den Vorschriften der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe herleiten. Eine solche Leistung sei von der Einkommens- und Verm  genssituation der Eltern abh  ngig, die diese aber nicht offen legen wollten. Eine verm  gensprivilegierte Hilfe liege nicht vor. 

Gegen das ihm am 18.10.2020 zugestellte Urteil hat der Kl ger am 11.11.2020 Berufung eingelegt. Das erstinstanzliche Urteil verkenne die Entwicklungen und Forschungsergebnisse der fr  hkindlichen F  rderung gerade auch im Hinblick auf die Vorbereitung auf die Schule. Aus einem vom Sozialgericht N  rnberg im Verfahren [S 11 KR 328/17](#) eingeholten Gutachten ergebe sich, dass ein fr  her Eintritt in die institutionelle Betreuung mit besseren kognitiven Leistungen assoziiert sei. Es habe positive Auswirkungen auf die Schulreife, wenn Vorschulangebote bereits im Alter von zwei bis drei Jahren wahrgenommen w  rden. Dies gelte insbesondere f  r Kinder mit Behinderungen. An einer fr  hkindlichen F  rderung habe er nur mit einem Therapiestuhl teilnehmen k  nnen, weil er im Alter zwischen einem und drei Jahren weder stabil sitzen noch laufen oder krabbeln habe k  nnen, weshalb es ihm nicht m  glich gewesen sei, ohne Therapiestuhl zu essen oder mit anderen Kindern zu spielen.

Der Kl ger beantragt schrifts tzlich sinngem   ,

das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 07.10.2020 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 04.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2019 die verauslagten Kosten in Höhe von 3.582,36 € – nebst Zinsen zu erstatten. – – –

– Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte und die Beigeladene verweisen auf ihr bisheriges Vorbringen. Am 11.12.2020 hat die Beigeladene den Kläger mit einem zweiten Therapiestuhl versorgt, nachdem dieser das vierte Lebensjahr vollendet hatte.

Der Senat hat die Ausführungen bei der Kinderbetreuung Kompakt, Ausgabe 05a, Ausbaubedarf und Bestand 2019 des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beigezogen und den Beteiligten übersandt.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten und der beigezogenen Gerichtsakte des Sozialgerichts Düsseldorf S 28 SO 103/18 ER Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

–

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung gemäß [§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG](#) entschieden hat, hat teilweise Erfolg. Hinsichtlich der Hauptforderung war das Urteil des Sozialgerichts vom 07.10.2020 zu ändern und der Klage stattzugeben. Hinsichtlich des Zinsanspruchs ist die Berufung unbegründet.

Die Berufung des Klägers ist statthaft und auch im übrigen zulässig, [§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#).

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid vom 04.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2019 ([§ 95 SGG](#)), mit dem die Beklagte die beantragte Zweitversorgung mit einem Therapiestuhl für den Besuch der Kita abgelehnt hat. Hiergegen wendet sich der Kläger zutreffend mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG](#)). Das Schreiben vom 04.05.2018 ist trotz der fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung als Verwaltungsakt iSv [§ 31 SGB X](#) auszulegen, denn für den Kläger als Erklärungsempfänger ist erkennbar ([§ 133, 157 BGB](#)), dass die Beklagte eine Ablehnungsentscheidung mit einem verbindlichen Regelungswillen getroffen hat. Der Widerspruch ist damit zu Recht von der Beklagten als zulässig angesehen und

sachlich bescheiden worden. Der Aufhebungs- und Versagungsbescheid vom 25.07.2018 ist hingegen nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens, weil dieser von der Beklagten mit Bescheid vom 08.09.2021 aufgehoben worden und deshalb erledigt ist ([Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#)).

Der Kl ger ist prozessf hrungsbefugt und aktivlegitimiert. Nachdem seine Eltern f r ihn den Therapiestuhl angeschafft und hierf r einen Betrag iHv 3.582,36   aufgewendet haben, verfolgt er seinen urspr nglich gegen die Beigeladene bestehenden Sachleistungsanspruch als Kostenerstattungsanspruch weiter. Der Umstand, dass die Eltern den Therapiestuhl erworben haben,  ndert an der Prozessf hrungsbefugnis und Aktivlegitimation des Kl gers nichts. Der Kl ger selbst war als bei der Beigeladenen Versicherter hinsichtlich des Sachleistungsanspruchs aktivlegitimiert. Wandelt sich der Sachleistungsanspruch in einen Kostenerstattungsanspruch um,  ndert dies an der Anspruchsberechtigung des Versicherten nichts. Auch wenn die Leistung durch Dritte   hier die Eltern des Kl gers   beschafft wird, tritt der Kostenerstattungsanspruch ohne Ver nderung der Inhaberschaft des Anspruchs als dessen Surrogat an die Stelle des Sachleistungsanspruchs.

Die Berufung des Kl gers hat hinsichtlich der Hauptforderung Erfolg. Das Sozialgericht hat die Klage insoweit zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid vom 04.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.01.2019 ist rechtswidrig und der Kl ger ist [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) beschwert. Er hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Kostenerstattung iHv 3.582,36  .  

Rechtsgrundlage f r den Anspruch ist [Â§ 18 Abs. 6 Satz 1 SGB IX](#). Die Regelung greift den im Bereich der Krankenversicherung bestehenden Sekund ranspruch bei Systemversagen auf ([BT-Drucks. 14/5800, S. 26](#)) und normiert tr ger bergreifend die Kostenerstattung f r selbstbeschaffte Teilhabeleistungen. F r die Kostenerstattung von selbstbeschafften Leistungen der medizinischen Rehabilitation (vgl. [Â§ 5 Nr. 1 SGB IX](#)), zu denen auch die Hilfsmittel zum mittelbaren Behindertenausgleich geh ren, ist das Regelungssystem des SGB IX vorrangig (vgl. BSG Urteil vom 15.03.2018   [B 3 KR 18/17 R](#)).

Nach [Â§ 18 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 SGB IX](#) besteht die Pflicht zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen, wenn der Rehabilitationstr ger eine unaufschiebbare Leistung zu Unrecht abgelehnt hat. Leistungspflichtig ist der zust ndige Rehabilitationstr ger.

Die Beklagte ist als zweitangegangener Rehabilitationstr ger unabh ngig von der materiellen Rechtslage f r die Entscheidung gem. [Â§ 14 Abs. 2 Satz 4, Satz 1 SGB IX](#) gegen ber dem Kl ger zust ndig geworden. Denn die Beigeladene hat den Antrag des Kl gers innerhalb der Frist des [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#) an die Beklagte weitergeleitet. Die  bersendung des Kostenvoranschlags ist entgegen der Ansicht der Beklagten als Teilhabeantrag iSd [Â§ 14 SGB IX](#) zu verstehen. Von einem Antrag iSv [Â§ 14 SGB IX](#) ist auszugehen, wenn dieser unter Angabe des konkreten Leistungsbegehrens und der Identit t des Betroffenen allein auf

Leistungen zur Teilhabe gerichtet ist (*Benedix* in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Aufl. 2021, [Â§ 14 SGB IX](#) Rn. 6). Eine formlose Ãbersendung eines Kostenvoranschlags als Versorgungsanzeige ist hierfr ausreichend (BSG Urteil vom 24.01.2013 â [B 3 KR 5/12 R](#)). Die Beigeladene hat den an sie durch die Beklagte weitergeleiteten Formantrag des KlÃ¤gers vom 21.03.2018 zu Recht zurckgewiesen, weil eine zweite Weiterleitung nur unter den (hier nicht gegebenen) Voraussetzungen des [Â§ 14 Abs. 3 SGB IX](#) zulÃssig ist. Die nach [Â§ 14 Abs. 1 SGB IX](#) begrndete ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten erstreckt sich im AuÃenverhÃltnis zum Versicherten auf alle Rechtsgrundlagen, die in dieser Bedarfssituation rehabilitationsrechtlich vorgesehen sind (BSG Urteil vom 18.05.2011 â [B 3 KR 10/10 R](#)). Daher hat die Beklagte den Versorgungsanspruch des KlÃ¤gers unter Bercksichtigung aller in seiner Bedarfssituation in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu prfen.

Der KlÃ¤ger hatte einen sich aus [Â§ 33 SGB V](#) ergebenden Sachleistungsanspruch. Nach [Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hrhilfen, Krperersatzstcken, orthopdischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃglichen Lebens anzusehen oder nach [Â§ 34 Abs. 4 SGB V](#) ausgeschlossen sind. Diese Voraussetzungen sind hier erfllt.

Der von Dr. B am 28.02.2018 verordnete Therapiestuhl stellt ein Hilfsmittel iSv [Â§ 33 SGB V](#) dar. Hilfsmittel sind fr die speziellen Bedrfnisse kranker und behinderter Menschen entwickelt und hergestellt worden und werden von diesem Personenkreis ausschlieÃlich oder Ãberwiegend benutzt (BSG Urteil vom 16.04.1998 â [B 3 KR 9/97 R](#)). Der Therapiestuhl ist kein Gegenstand, der im tÃglichen Leben von nicht behinderten Menschen verwendet wird, sondern zielt auf die speziellen Bedrfnisse eines behinderten Kindes ab (BSG Urteil vom 03.11.2011 â [B 3 KR 8/11 R](#)). Er dient Kindern mit BeeintrÃchtigung des Sitzens zur Einhaltung einer mglichst physiologischen Sitzposition sowie der Sicherung des stabilen Sitzens. Er ist fr gesunde Kinder nicht erforderlich.

Ein Ausschluss von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen durch die Rechtsverordnung nach [Â§ 34 Abs. 4 SGB V](#) ist nicht erfolgt.Â

Der Therapiestuhl war im Zeitpunkt der Versorgung durch den KlÃ¤ger erforderlich, um die Behinderung auszugleichen (vgl. [Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 SGB V](#)). Erforderlichkeit ist gegeben, wenn das Hilfsmittel ausreichend, zweckmÃÃig, wirtschaftlich und notwendig iSv [Â§ 12 Abs. 1 SGB V](#) ist. Dies ist der Fall, wenn es die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich frdert (*Nolte* in Kasseler Kommentar, SGB V, 16. EL 2021, [Â§ 33](#) Rn. 18).

Der Therapiestuhl war zum Ausgleich der Behinderung des KlÃ¤gers medizinisch erforderlich. Wie sich aus dem Attest von Frau Dr. B vom 21.03.2019, dessen Richtigkeit anzuzweifeln kein Anlass besteht, ergibt, konnte der KlÃ¤ger im

Zeitpunkt der Versorgung nicht selbstständig sitzen, stehen oder laufen, weshalb er insbesondere für gemeinsame Mahlzeiten und gemeinsames Spiel auf den Therapiestuhl angewiesen war. Die medizinische Erforderlichkeit eines speziell an die Körpermerkmale angepassten Therapiestuhls ist zwischen den Beteiligten und der Beigeladenen unstreitig. Zu Recht hat die Beigeladene für den Haushalt des Klägers ein entsprechendes Hilfsmittel bewilligt und diesen ab dem 11.12.2020 mit einem weiteren Therapiestuhl für den Besuch der Kita versorgt. Die Versorgung mit dem Therapiestuhl war auch vor dem 11.12.2020 erforderlich. Die Ausstattung eines im Bereich der Sitzfähigkeit behinderten Kindes mit nur einem Therapiestuhl ist wegen der Ungeeignetheit eines täglichen Transports nicht ausreichend (vgl. Sächsisches LSG Urteil vom 18.06.2020 – [L 9 KR 761/17](#)).

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen umfasst das Versorgungsziel der Krankenkassen die mit dem zweiten Therapiestuhl verfolgten Zwecke. Die medizinische Rehabilitation durch die gesetzliche Krankenversicherung ist auf eine möglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktion einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolges gerichtet, um ein selbstständiges Leben zu führen und die Anforderungen des täglichen Lebens bewältigen zu können (BGB Urteil vom 18.05.2011 – [B 3 KR 10/10 R](#)). Eine darüber hinausgehende berufliche oder soziale Rehabilitation ist Aufgabe anderer Sozialleistungsträger. Daher hat die Krankenkasse ein Hilfsmittel zum mittelbaren Behindertenausgleich im Sinne eines Basisausgleichs nur zu bewilligen, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten Leben beseitigt oder mildert und damit ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betroffen ist (BSG Urteile vom 18.05.2011 – [B 3 KR 10/10 R](#) und vom 23.07.2002 – [B 3 KR 02 R](#)). Zu den allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens gehören die allgemeinen Verrichtungen wie Gehen, Stehen, Greifen, Sehen, Hören und in Bezug auf die Mobilität unter anderem die Erschließung des Nahbereichs um die Wohnung (hierzu BSG Urteil vom 23.07.2002 – [B 3 KR 3/02 R](#)). Für Kinder und Jugendliche gehören darüber hinaus die Hinführung zur Schulfähigkeit (BSG Urteil vom 03.11.2011 – [B 3 KR 8/11 R](#)) sowie die Eingliederung in die Gruppe der Gleichaltrigen zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens (BSG Urteil vom 18.05.2011 – [B 3 KR 10/10 R](#), Urteil vom 16.04.1998 – [B 3 KR 9/97 R](#); Gerlach in Hauck/Noftz SGB V, 5 EL 2022, Â§ 33 Rn. 101).

Der Senat lässt die streitige Frage, ob die Zweitversorgung eines unter Dreijährigen mit einem Therapiestuhl für den Besuch einer Kita der Hinführung auf die Schulfähigkeit dient (ablehnend Sächsisches LSG Urteil vom 18.06.2020 – [L 9 KR 761/17](#); SG Dortmund Urteil vom 05.08.2020 – [S 83 KR 6564/19](#); bejahend SG Nürnberg Urteil vom 19.09.2018 – [S 11 KR 328/17](#)) ebenso wie das BSG (so ausdrücklich BSG Urteil vom 03.11.2011 – [B 3 KR 8/11 R](#)) offen.

Zumindest benötigt der Kläger den Therapiestuhl zur Integration in den Kreis der gleichaltrigen Kinder durch den Besuch der Kita. Nur mit dem Therapiestuhl wurde der Kläger in die Lage versetzt, an den gemeinsamen Mahlzeiten teilzunehmen und seinen Altersgenossen im Spiel zu folgen. Der Therapiestuhl diente dem Kläger damit zur Ermöglichung des Kita-Besuchs bei Vermeidung von Ausgrenzung aus der Gruppe der anderen Kinder. Dies ist dem Basisausgleich

zuzurechnen (abweichend wohl BSG Urteil vom 03.11.2011 â [B 3 KR 8/11 R](#)).

Zur Frderung der Integration in der kindlichen und jugendlichen Entwicklungsphase dienen Hilfsmittel, die eine Teilnahme an den allgemein blichen Bettigungen Gleichaltriger ermglichen sollen (BSG Urteil vom 16.04.1998 â [B 3 KR 9/97](#) fr ein Rollstuhl-Bike). Damit sollen behinderte Kinder und Jugendliche vor behinderungsbedingter Ausgrenzung im tglichen Leben bewahrt oder diese abgemildert werden, um Beeintrchtigungen in ihrer Entwicklung entgegenzuwirken (BSG Urteil vom 18.08.2011 â [B 3 KR 10/10 R](#)). Die Krankenkassen sollen diejenige Untersttzung leisten, die erforderlich ist, um sie trotz der Behinderung in das bliche Leben ihrer Altersgenossen zu integrieren (BSG Urteil vom 16.04.1998 â [B 3 KR 9/97](#)). Zu den Grundbedrfnissen von Kindern und Jugendlichen zhlt ebenso wie der Schulbesuch auch die Mglichkeit, spielen zu knnen bzw. allgemein an der blichen Lebensgestaltung der Gleichaltrigen als Bestandteil des sozialen Lernprozesses teilnehmen zu knnen (vgl. BSG Urteile vom 23.07.2002 â [B 3 KR 3/02 R](#) und vom 16.04.1998 â [B 3 KR 9/97 R](#); *Gerlach* in Hauck/Noftz, SGB V, 5. EL 2022, 33 Rn. 101). Anders als Hilfsmittel, die darauf begrenzt sind, die behinderungsbedingten Folgen im beruflichen oder familiren Bereich zu beseitigen oder zu mildern (BSG Urteil vom 12.08.2009 â [B 3 KR 11/08 R](#) zum Therapie-Tandem) oder allgemein dem Bedrfnis nach Freizeitgestaltung an sich dienen (BSG Urteil vom 18.05.2011 â [B 3 KR 10/10 R](#) zum Vereinssportrollstuhl) und insofern lediglich die Erweiterung von Teilhabemglichkeiten beabsichtigen, fr die die Krankenkassen nicht zustndig sind, fllt die Versorgung mit einem Hilfsmittel, das entwicklungsbedingt unter Bercksichtigung der individuellen Verhltnisse zur notwendigen Integration in die Gruppe der Gleichaltrigen erforderlich ist, in den Verantwortungsbereich der Krankenkassen.

Im Zeitpunkt der Versorgung mit dem Hilfsmittel im Jahre 2019 entsprach die institutionelle Betreuung von zweijhrigen Kindern einer blichen Lebensgestaltung dieser Altersgruppe. Dies wird dadurch belegt, dass 2019 81,2% der Eltern fr ihre zweijhrigen Kinder einen Betreuungsbedarf angemeldet hatten, wobei die tatschliche Betreuungsquote wegen fehlenden Betreuungsangeboten bei 63,2% lag (so die vom Senat beigezogenen Ausfhrungen bei â *Kinderbetreuung Kompakt* â, S. 19). Die Aufnahme von zweijhrigen Kindern in einer Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt dabei nicht lediglich zur Entlastung der Eltern von ihren Frsorgepflichten. Vielmehr dient deren institutionelle Betreuung daneben eigenen, selbststndigen Zielen. Nach [22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII](#) sollen Tageseinrichtungen fr Kinder die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfhigen Persnlichkeit frdern. Nach 13 Abs. 3 des Gesetzes zur frhen Bildung und Frderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz â KiBiz) Nordrhein-Westfalen (in der bis zum 31.07.2020 gF) sollen die Kindertageseinrichtungen auf der Basis der Eigenaktivitt des Kindes vielfltige Bildungsmglichkeiten anbieten, die seine motorische, sensorische, emotionale, sthetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung ganzheitlich frdern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschlieen. Die institutionelle Betreuung ist im Wesentlichen auf die Begleitung und Frderung eines sozialen

Entwicklungsprozesses der Kinder gerichtet. Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert und Ausgrenzung soll vermieden werden (§ 8 KiBiz). Die Krankenkassen müssen daher die notwendige Unterstützung leisten, damit behinderte Kinder in ihrer Umgebung nicht mehr als ohnehin schon isoliert werden und diese vom üblichen Leben ihrer Altersgruppe ausgeschlossen, sondern trotz ihrer Behinderung integriert werden. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob der Kläger im Zeitpunkt der Beschaffung des Therapiestuhls auch einen Anspruch aus [§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) (in der bis zum 31.12.2019 gF) iVm [§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX](#) in der am 31.12.2017 gF hatte. Der Kläger erfüllte die personenbezogenen Voraussetzungen des [§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) (in der bis zum 31.12.2019 gF) für den Bezug von Eingliederungsleistungen. Bei ihm bestand in Form der infantilen spinalen Muskelatrophie Typ 1 und den daraus resultierenden Folgen eine Behinderung iSd [§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) (in der bis zum 31.12.2019 gF) iVm [§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#). Die Zweitversorgung mit dem Therapiestuhl war ☐ wie ausgeführt ☐ medizinisch indiziert und zur sozialen Integration des Klägers unter Gleichaltrigen angemessen. Ob der Kläger einen Anspruch auf Kostenübernahme ohne Berücksichtigung von Vermögen und ohne Berücksichtigung seines Einkommens und des Einkommens seiner Eltern hatte, war mit Blick auf den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe ([§ 2 SGB XII](#)) nicht zu entscheiden, weil ein Anspruch nach [§ 33 SGB V](#) besteht. Der Senat hatte daher nicht zu prüfen, ob die Anschaffung des Therapiestuhls für den Besuch einer Kita eine vermögensprivilegierende Hilfe nach [§ 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB XII](#) (idF bis zum 31.12.2019) darstellte (bejahend für einen Integrationshelfer in der Kita LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss vom 27.08.2015 ☐ [L 8 SO 177/15 B ER](#) ; siehe auch Beschluss des Senats vom 12.09.2018 ☐ [L 9 SO 506/18 B ER](#)). Ebenso konnte der Senat offen lassen, ob ☐ wie der Kläger vorträgt ☐ eine privilegierte Hilfe nach [§ 92 Abs. 2 Satz Nr. 5 SGB XII](#) aF vorliegt. Diese Vorschrift erfasst Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gem. [§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) aF iVm [§ 26 SGB IX](#) (idF bis zum 31.12.2017), die gem. [§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#) aF den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Bei bestehendem Versicherungsschutz sind die Leistungen regelmäßig vorrangig durch den Krankenversicherungsträger zu erbringen (*Wehrhan* in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, [§ 54 Rn. 13 ff](#)). Ein solcher Fall liegt hier vor.

Die Klage auf Verzinsung der für den Therapiestuhl verauslagten Kosten ist nicht statthaft. Eine Verpflichtung der Beklagten zur Verzinsung eines Nachzahlungsbetrages kann sich allenfalls aus [§ 44 SGB I](#) ergeben. In Verfahren, die Sozialleistungsansprüche vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit betreffen, fallen keine Prozesszinsen entsprechend [§ 291 BGB](#) an (so für Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander BSG Urteil vom 13.07.2010 ☐ [B 8 SO 10/10 R](#)). Die Beklagte hat eine Verwaltungsentscheidung nach [§ 44 SGB I](#) über den Zinsanspruch des Klägers, der erst während des Klageverfahrens geltend gemacht worden ist, nicht getroffen (zur Erforderlichkeit einer Verwaltungsentscheidung über den Zinsanspruch BSG Urteil vom

03.07.2020 â [B 8 SO 5/19 R](#); *Groth* in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl. 2021, Â§ 44 Rn. 52 f.).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#). Auf eine Kostenquotelung hat der Senat verzichtet, weil dem begründeten Kostenerstattungsanspruch im Verhältnis zum unzulässigen Zinsanspruch ein überragendes Gewicht beizumessen ist (vgl. LSG Thüringen Beschluss vom 11.09.2007 â [L 1 B 110/07 SF](#)).

Der Senat hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 29.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024